



Gemeinde Reinholterode

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für
die Vermietung
von
Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Reinholterode**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 4 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194 ff), erlässt die Gemeinde Reinholterode folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Reinholterode

1. Benutzungsordnung

§ 1 – Vermietung von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen

(1) In der Gemeinde Reinholterode können Räume und öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Reinholterode auf schriftlichen Antrag von Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.

(2) Nachfolgende Räume können zur täglichen Benutzung überlassen werden:

- a) Feuerwehrgebäude, Wasserbaumweg 33a
- b) Begegnungszentrum/Sporthalle, Stadtweg 2
- c) Begegnungszentrum/Raum I bis III, Stadtweg 2

(3) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Überlassung der Räume und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und für die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Gemeinde Reinholterode. Sie wird durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten vertreten.

(2) Die Gemeinde Reinholterode kann die Zuständigkeit für die jeweiligen Räume auf Personen, dem Überlasser, übertragen. Mit dem Überlasser wird die Arbeitsaufgabe, die Art und Weise der Abrechnung und die Unterschriftsberechtigung vertraglich geregelt.

§ 3 Bestellung und Überlassung von Räumen und Sachen

(1) Die Überlassung der Räume bedarf grundsätzlich der Schriftform. Anträge sind bei der Gemeinde Reinholterode oder beim Überlasser erhältlich.

(2) Mit der Befürwortung des Antrags erlaubt die Gemeinde Reinholterode die Benutzung und legt die Nutzungsdauer und den Nutzungsumfang/**Räume** fest. Die Übergabe/Übernahme wird vom Überlasser protokolliert.

...

- (3)** Der Antragsteller/Mieter muss volljährig sein und erkennt mit Vertragsabschluss die Bedingungen der Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (4)** Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht. Die ist von den Gebäudenutzungen der Gemeinde Reinholterode abhängig.
- (5)** *Anmietung von Räumen*
- a) Der Bürgermeister der Gemeinde Reinholterode oder der Überlasser führen Kontrollen durch und sorgen für eine gefahrenfreie Benutzung der Räume. Sie üben das Hausrecht aus.
 - b) Der Mieter muss spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung dem Vermieter das Programm der Veranstaltung vorlegen, bzw. den Zweck der Veranstaltung mitteilen. Der Antragsteller hat eine beabsichtigte Änderung sofort mitzuteilen.
 - c) Aus wichtigen Gründen kann die erteilte Benutzungserlaubnis von der Gemeinde Reinholterode zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
 - d) Dem Veranstalter stehen die zur Nutzung beantragten Räume zur erstmaligen Benutzung ab 9.00 Uhr zur Verfügung.
 - e) Führt der Mieter aus irgendeinem Grund die Veranstaltung nicht durch oder zieht seinen Antrag zurück, so ist er verpflichtet, die vereinbarte Gebühr in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist. In jedem Fall sind der Gemeinde bereits entstandene Kosten zu erstatten.
 - f) Ein Rücktritt vom Nutzungsantrag nach Bewilligung ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 2 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und dem Vermieter keine weiteren Kosten entstanden sind.
 - g) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Benutzung versagt werden.

§ 4 Besondere Benutzungsbestimmungen

Alle Benutzer sind verpflichtet das vermietete Eigentum der Gemeinde Reinholterode schonend zu behandeln.

Für Antragsteller/Mieter als Veranstalter gelten folgende Bestimmungen:

(1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Bewilligung des Antrags auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die **Hausordnung** einzuhalten, den Weisungen, der von der Gemeinde beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die mit der Bewilligung festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

(2) Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Die private Nutzung der Räume kann nur bei Anwesenheit eines erwachsenen Betreuers erfolgen.
- b) Der Mieter/Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u.a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA)

...

- c) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
 - d) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
 - e) Die Ausschmückung der Räume darf nur nach Genehmigung durch den Überlasser erfolgen. Eigene Dekorationen, Aufbauten usw. sind mit dem Überlasser abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u.ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist untersagt.
 - f) Der Nutzer darf Räume, Einrichtungen, Geräte und Zubehör nur zu der festgelegten Nutzungsart benutzen. Heizungs-, Lüftungs-, Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen werden nur ausgewiesenen Personen bedient. Bei Störfällen ist sofort der Überlasser oder der Bürgermeister zu informieren.
 - g) Das Betreten der Sporthalle ist nur mit sauberen Turnschuhen mit heller oder abriebfester Sohlen – nicht mit Straßenturnschuhen - erlaubt.
 - h) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Der Nutzer darf keine Gewerbeausübung in den genutzten Räumen dulden, soweit nicht die Gemeinde vorher zugestimmt hat.
 - i) Tiere dürfen nicht in die gemeindeeigenen Räume mitgebracht werden.
 - j) Die Verantwortung für die mitgebrachte Garderobe obliegt dem Veranstalter.
 - k) Fundsachen sind beim Überlasser (Gemeinde) abzugeben.
 - l) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in den Gebäuden untergestellt werden.
 - m) Der Veranstalter hat während der vereinbarten Nutzungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
 - n) Die Benutzung der Küche in Begegnungszentrum ist nur befugten Personen gestattet, die im Besitz eines gültigen Gesundheitspasses sind. Die hygienischen Bestimmungen sind einzuhalten.
 - o) Der Mieter hat alle benutzten Räume in einem sauberen Zustand an den Überlasser zurück zu übergeben.
- (3)** Das Poltern vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5 Haftung

- (1)** Der Mieter haftet der Gemeinde Reinholterode für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen. Schäden sind dem Überlasser anzuzeigen und im Schadensbuch einzutragen.
- (2)** Bei Beschädigung der Mietsache durch Fahrlässigkeit des Mieters entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Kostenbeteiligung für die Reparatur oder Neuanschaffung.
- (3)** Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Reinholterode haftet für Unfälle, Schäden und Verluste wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

...

(4) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Reinholterode keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.

(5) Die Gemeinde Reinholterode ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

§ 6 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

(1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie im Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.

(3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

(4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.

(5) Bei Veranstaltungen, bei den Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung) Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.

(6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Sachen aus dem Eigentum der Gemeinde Reinholterode tritt am 14. März 2014 in Kraft.

37308 Reinholterode, den 14. März 2014

Gemeinde Reinholterode

gez. Friese
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

2. Entgeltordnung

§ 1 Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Ordnung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung von Räumen und Sachen aus öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Reinholterode gestellt haben und denen eine Überlassung genehmigt wurde.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Schuld

(1) Die Erhebung des Entgeltes wird durch die Genehmigung des Nutzungsantrags für die überlassenen Räume oder Sachen der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Reinholterode begründet.

(2) Die Höhe des Benutzungsentgeltes wird durch die Gemeinde Reinholterode oder dem zuständigen Überlasser errechnet und dem Benutzer bekannt gegeben und ist spätestens eine Woche nach der Überlassung der Räume oder Sachen fällig.

(3) Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich unbar an die Gemeinde Reinholterode zu zahlen. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs gelten die §§ 47 bis 55 der ThürGemHV. In Ausnahmefällen kann das Benutzungsentgelt durch die Übergabe der Zahlungsmittel an den zuständigen Überlasser entrichtet werden, der dem Einzahler eine Quittung erteilt. Der Überlasser rechnet umgehend, spätestens monatlich gegenüber der Gemeinde Reinholterode ab.

(4) Vorauszahlungen können gefordert werden.

(5) Ein Verstoß gegen diese Benutzungs- und Entgeltverordnung löst keine Rückzahlungsverpflichtungen der Gemeinde aus.

§ 3 Benutzungsentgelte

(1) Für die überlassenen Räume und Sachen werden Benutzungsentgelte festgesetzt, bei denen es sich um Tages- oder Stundensätze handelt.

(2) Für überörtliche Nutzer werden gesonderte Entgelte erhoben.

(3) Folgende Entgelte werden festgesetzt:

		ortsansässige Nutzer (in €)	überörtliche Nutzer (in €)
a)	Feuerwehrgebäude		
	Gemeinschaftsraum mit Küchenbenutzung bis 4 Stunden		
	Gemeinschaftsraum mit Küchenbenutzung bis 10 Stunden		
b)	Begegnungsstätte/Sporthalle (Gebühren pro Stunde)		
c)	Benutzung der Duschen pro Person		
d)	Begegnungsstätte/Raum I bis III je Raum (Gebühren pro Stunde)		

...

		ortsansässige Nutzer (in €)	überörtliche Nutzer (in €)
e)	Begegnungsstätte/Küchenbenutzung mehr als 4 Stunden (Pauschal)		
f)	Begegnungsstätte/Küchenbenutzung mehr als 10 Stunden (Pauschal)		
g)	Raum, Schulgasse 76		
h)	Multicar Grundgebühr und Kraftfahrer (Gebühren pro Stunde)		
i)	Multicar Leerkilometer		
j)	Multicar Lastkilometer		
k)	Rasenmäher mit Bedienpersonal (Gebühr pro Stunde)		
l)	Fadensense mit Bedienpersonal (Gebühr pro Stunde)		
m)	Stuhl		
n)	Tisch		
o)	Kaffeautomat		

(4) Entgeltfreie Veranstaltungen sind:

- a) Nutzung der Räume der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen durch die Kindertagesstätte der Gemeinde Reinholterode
- b) Nutzung der Räume der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der gemeindlichen Seniorenarbeit
- c) Gemeinderatssitzungen und Sitzungen der VG **Leinetal**
- d) Vom Bürgermeister der Gemeinde Reinholterode einberufene Bürgerversammlungen
- e) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im besonderem gemeindlichen Interesse

(5) Für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der örtlichen Vereine, Organisationen und politischen Parteien der Gemeinde Reinholterode können die Räume der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Reinholterode kostenfrei überlassen.

§ 4 Sonderregelungen

(1) Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

(2) Bei Anträgen von Benutzern, welche die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Gemeinderat die Höhe der Benutzungsgebühren pauschal festsetzen. ...

(3) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z. B. Vereinsjubiläen, Gemeindefeste usw., kann der Gemeinderat die in § 3 Abs. 4 aufgeführten Benutzungsentgelte durch Beschluss ermäßigen bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen.

§ 5 Nebenkosten

Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Reinholterode.

§ 6 Härtefälle

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Fällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat das Entgelt ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die 2. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Sachen aus dem Eigentum der Gemeinde Reinholterode tritt am 14. März 2014 in Kraft.

Reinholterode, den 14. März 2014

Gemeinde Reinholterode

gez. Friese
Bürgermeister

(Dienstsiegel)